

An den  
Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung  
Lünen AÖR  
Borker Straße 56/58  
44534 Lünen

## Entwässerungsantrag

(der Antrag kann gedruckt in 2-facher Ausfertigung oder bevorzugt digital eingereicht; der Antrag ist für jedes Grundstück einzeln einzureichen) gem. § 14 Entwässerungssatzung des SAL

Ich beantrage gemäß örtlicher Entwässerungssatzung und folgender Angaben und beigefügter Unterlagen:

den Anschluss einer neu zu erstellenden Grundstücksentwässerungsanlage

Neuanschluss eines vorhandenen Gebäudes

die Änderung/Erweiterung einer vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und dessen Benutzung

Antrag auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser gemäß  
§§ 48 und 49 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) NRW

### 1. Grundstücksdaten

#### Bauvorhaben:

\_\_\_\_\_

#### Baugrundstück:

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.:

#### Nutzung:

Wohnen      Mischnutzung      Gewerbe/Industrie-Art:

\_\_\_\_\_

#### Lage:

\_\_\_\_\_  
Gemarkung

\_\_\_\_\_  
Flur

\_\_\_\_\_  
Flurstück(e)

#### Bauherr/Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.:

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort:

#### Antragsverfasser:

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.:

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort:

## 2. Beizufügende Unterlagen (2-fache Ausfertigung)

### Diese Unterlagen sind zwingend vollständig einzureichen

- Erläuterungsbericht (schriftliche Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Größe und Neigung der Dachflächen, Größe, Befestigungsart und Gefälleverhältnisse von Hofflächen bzw. befestigten Flächen)
- Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Abwasseranlagen mit Angabe der zu verwendenden Materialien
- Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.
- Amtlicher Lageplan (M 1: 500) mit allen auf ihm stehenden Gebäuden, Angabe der städtischen Kanalisation, sowie der vorhandenen bzw. geplanten Anschlussleitung/en bis zum öffentlichen Kanal einschließlich Kontrollschacht, Rückstauschutz-elementen, Überflutungsbereichen etc.
- Kellergeschoss/-untergeschossplan M 1: 100 einschließlich Grundleitungen und Einleitungsstellen.
- Längsschnitt bzw. Höhenangaben, sofern Höhen im Lageplan angegeben sind.

Bei Grundstücken mit abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 beizufügen und das Rückhaltevolumen im Plan nachzuweisen.

Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen. Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig geändert werden.

Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden; es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.

Die Genehmigung erfolgt, unbeschadet der Rechte Dritter, sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen; insbesondere der Bestimmungen des LWG.

Die Anschlussgenehmigung ist gemeinsam mit der Baugenehmigung oder bei nachträglichen Anschlüssen vor dem Anschluss an die städtische Kanalisation einzuholen. Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist erst gestattet, sobald nach Herstellung und Änderung der Entwässerungsanlagen, deren Abnahme durch den Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) erfolgt ist und keine Mängel ergeben hat.

### Nur bei gewerblichem und industriellem Abwasser:

Nachweis der Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abwassers, Art und Umfang der Produktion, Anzahl der Beschäftigten, Beschreibung der Vorbehandlungsanlagen, Anfallstelle im Betrieb, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen, Bemessung der Anlage.

Der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

### Nur bei Versickerung und Nutzung von Niederschlagwasser:

Für die Erstellung von Anlagen zur Versickerung ist eine Berechnung nach dem Arbeitsblatt A138 der Abwassertechnischen Vereinigung inkl. des Nachweises des Durchlässigkeitsbeiwertes (kf-Wert), Flurabstand des Grundwassers einzureichen. Bei größeren Anlagen zur Versickerung ist zusätzlich als Grundlage für diese Berechnung ein speziell für die geplante Versickerungsanlage angefertigtes Bodengutachten einzureichen. Es sind die aktuellen Kostra-DWD Daten zu verwenden. Lageplan (möglichst 1: 100 mind. 1: 250) mit Darstellung der bebauten und befestigten Flächen bzw. begrünten Dachflächen die an die Versickerungs- oder Brauchwasseranlagen angeschlossen sind, sowie der Grundleitungen der Versickerungs- und Brauchwasseranlagen und Längs- und Querschnitt der Versickerungsanlagen.

### 3. Schmutzwasser

→ aus häuslicher Herkunft

soll direkt in öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden  
sonstige Beseitigung, z.B. Kleinkläranlage, abflusslose Grube

---

→ aus gewerblicher/industrieller Herkunft

unterschreitet die zulässigen Einleitungswerte der Entwässerungssatzung und wird direkt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden

es fällt fetthaltiges Abwasser an, welches mittels Fettabscheider vorzureinigen ist (Dimensionierung ist beizulegen)

gewerbliches Abwasser mit Anforderungen nach Abwasserverordnung, Anhang Nr.: .....

Bemerkung:

---

Hinweis: Im Antrag ist der relevante Schadstoff (siehe Grenzwerte in Entwässerungssatzung) und die Art der Behandlung anzugeben. Die Vorbehandlung nach Abwasserverordnung ist gesondert nachzuweisen und ggf. der Unteren Wasserbehörde vorzulegen (Indirekteinleitergenehmigung).

### 4. Niederschlagswasser

Die Beseitigung soll von bebauten und befestigten Flächen erfolgen und eingeleitet werden:

mittels rohrleitungsmäßiger Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage

---

in eine Zisterne zur Bewässerung: Art und Volumen [m<sup>3</sup>]:

---

in eine Brauchwasseranlage mit Ableitung als Schmutzwasser: Volumen [m<sup>3</sup>]:

---

ganz oder teilweise in ein Gewässer, Name des Gewässers:

---

ganz oder teilweise in eine Versickerungsanlage auf dem Grundstück, Anlagentyp:

---

ganz oder teilweise über eine Dachbegrünung

---

mit einem Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage,

ohne Überlauf

ein gesonderter Antrag zur Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser liegt bei.

die wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde liegt dem Antrag bei, für:

Niederschlagswasser von gewerblich oder industriell genutzten Fläche oder von Wohnbauflächen mit einer bebauten/befestigten Fläche von mehr als 300 m<sup>2</sup>

Ergänzende Hinweise

.....

.....

## 5. Flächenübersicht

Der SAL erhebt Niederschlagswassergebühren und Gewässerunterhaltungsgebühren. Für die Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen sind die Angaben in der nachfolgenden Tabelle zwingend erforderlich.

### Erläuterung:

Für die Niederschlagswassergebühr werden die Flächen herangezogen, über die das Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird. Bei der Gewässerunterhaltungsgebühr sind dagegen alle versiegelten und unversiegelten Flächen maßgeblich und nicht nur die Flächen, von denen das Niederschlagswasser abflusswirksam in die örtliche Kanalisation gelangen kann. Bei der Niederschlagswassergebühr sind z. B. die versiegelten Flächen von Terrassen sowie Kiesflächen nicht erfasst. Diese Flächen sind zwar befestigt, von ihnen fließt jedoch kein Wasser in die Kanalisation. Bei der Niederschlagswassergebühr sind sie daher nicht zu berücksichtigen, wohl aber bei der Gewässerunterhaltungsgebühr.

An den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossene bebaute und befestigte Fläche	Größe in m <sup>2</sup>	Erläuterungen
1 Dachfläche einschl. Dachüberstand (100 % gebührenrelevant)		Dachflächen, deren Regenwasser vollständig über Fallrohre in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet wird
2 Dachfläche einschl. Dachüberstand (80 % Gebührenermäßigung)		- Gründächer - Regenwasserrückhalteanlage mit Überlauf an den öffentlichen Kanal, Anlagengröße: 30 l/m <sup>2</sup> angeschlossener Dachfläche, Mindestvolumen 1000l
3 befestigte Fläche (100 % gebührenrelevant)		- das Regenwasser fließt direkt (Bodeneinlauf, Kastenrinne o.ä.) oder - indirekt (über Bodengefälle) in den öffentlichen Abwasserkanal
4 Befestigte Fläche (80 % Gebührenermäßigung)		- versickerungsfähiges Pflaster - Flächen, die an eine Zisterne angeschlossen werden

Nicht an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossene bebaute und befestigte Fläche	Größe in m <sup>2</sup>	Erläuterungen
5 Dachfläche		Flächen, die auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden z.B. auch die Terrasse oder Zuwege im Garten
6 Befestigte Fläche		

Fläche für die Gewässerunterhaltungsgebühr	Größe in m <sup>2</sup>	Erläuterungen
7 Grundstücksgröße gesamt		Eventuell besteht das Grundstück aus mehreren Flurstücken
8 Bebaute und befestigte Fläche		Summe der Flächen 1-6

## 6. Hinweise zur Genehmigung

Für die Abwasserbeseitigung auf privaten Grundstücken gelten die Bestimmungen des Bundes, insbesondere Wasserhaushaltsgesetz §§ 60, 61 und des Landes NRW, insbesondere Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Teil 2 (SüwVO Abwasser NRW) sowie der Entwässerungssatzung des SAL.

### Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung und der anschließenden Abnahme des Anschlusspunktes durch den SAL. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung in Form des vorliegenden Entwässerungsantrages einzuholen. Dieses gilt auch für Neuanschlüsse im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren. Die Begrenzungen des Benutzungsrechtes der öffentlichen Abwasseranlage gemäß der Entwässerungssatzung des SAL sind zu beachten. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Entwässerungssatzung festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind.

### Rückstauschutz

Bei größeren Regenereignissen wird die Kanalisation planmäßig ausgelastet und steht dann unter Rückstau. Deswegen enthält die örtliche Entwässerungssatzung den Hinweis, dass jede Grundstücksentwässerungsanlage gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Abwasserkanal zu schützen ist. Hierzu müssen für die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (häufig Gelände- bzw. Straßenoberkante) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingebaut und gewartet werden.

### Überflutungsschutz

Der Überflutungsschutz von Grundstück und Gebäude bei Starkregen gegenüber Oberflächenabflüssen ist zur Schadensbegrenzung und Gefahrenabwehr eigenverantwortlich vorzusehen. Größere Grundstücke mit einer an den Kanal angeschlossenen, abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> müssen nach DIN 1986-100 für einen Berechnungsregen mit einer Jährlichkeit von mindestens 30 Jahren nachgewiesen werden. Entscheidend ist, wie das Regenwasser schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird (Überflutungsnachweis). Dieser Nachweis ist im Rahmen dieses Antrages einzureichen. Die entsprechenden Regenspenden für Lünen sind hierbei zu verwenden.

### Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser

Für Niederschlagswasser das versickert werden soll, ist zunächst ein Antrag auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser gemäß §§ 48 und 49 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) NRW beim SAL zu stellen. Die Prüfung der Antragsunterlagen und Nachweise der Versickerungsanlagen, Benutzungen von Gewässern oder Nutzung von Niederschlagswasser erfolgt nur zur Abwehr von Gefahren für den Zustand und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen und einer treffenden Gebührenermittlung.

### Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde ist dem Entwässerungsantrag in 3-facher Ausfertigung beizulegen. Der Antrag wird über den SAL zum Kreis Unna weitergeleitet. Die Bearbeitung des Antrages durch den Kreis Unna bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorhabens durch den SAL.

### Nachbarschutz bei Versickerung

Grundsätzlich gilt gemäß § 27 des Nachbarrechtsgesetzes, dass bauliche Anlagen zur Versickerung so einzurichten sind, dass Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft, auf dieses abgeleitet wird oder übertritt. Der Abstand der Versickerungseinrichtung von 6,0 m zu unterkellerten, nicht gesondert abgedichteten Gebäuden, und von 2,0 m zu benachbarten Grundstücken ist einzuhalten. Sofern der Abstand unterschritten wird, muss die Anlage in diesem Bereich zum Nachbargrundstück abgedichtet bzw. die Zustimmung des Nachbarn zur Versickerung eingeholt werden.

### **Zustands- und Funktionsprüfung / Dichtheitsprüfung**

Gemäß Selbstüberwachungsverordnung SÜwVO Abw NRW Teil 2 gilt: Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder Mischwasser (Regenwasser gemischt mit Schmutzwasser) seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung (Änderungen der Anlage von größer 50%) unverzüglich von Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Durchführung der Prüfung gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regel der Technik. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine vom Sachkundigen ausgestellte Prüfbescheinigung nach Anlage 2 der SÜwVO Abwasser NRW, ein Lageplan mit Leitungsverlauf, eine Fotodokumentation der Örtlichkeit, Handlungsprotokolle, Befahrungsvideos und die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung zu erstellen. Die gesamten Dokumentationen sind dem SAL unmittelbar nach der Prüfung vorzulegen.

### **Inspektionsöffnung**

Bei der Neuerrichtung einer Grundstücksanschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Entwässerungssatzung des SAL in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen.

Die vom SAL empfohlenen Materialien entnehmen Sie bitte der technischen Richtlinie „Technische Richtlinien bei der Ausführung von Anschlussleitungen, Anschlussstutzen und Einstiegsschächten/ Inspektionsöffnungen sowie dem fachgerechten Verschluss von Grundstücksanschlussleitungen“ des SAL. Die Richtlinie ist auf der Homepage des SAL downloadbar.

### **Wahl des Stutzens und des Rohrmaterials im öffentlichen Bereich**

Die Art des Anschlussstutzens sowie des Rohrmaterials im öffentlichen Bereich ist gemäß der technischen Richtlinie „Technische Richtlinien bei der Ausführung von Anschlussleitungen, Anschlussstutzen und Einstiegsschächten/Inspektionsöffnungen sowie dem fachgerechten Verschluss von Grundstücksanschlussleitungen“ des SAL zu wählen.

### **Baubeginn und Haftung**

Mit der Ausführung der Anlagen darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Es besteht eine Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Versickerung entstehen.

### **Arbeiten im öffentlichen Raum**

Arbeiten im öffentlichen Raum (Straße, Gehwege, Plätze) dürfen nur durch zugelassene Fachfirmen ausgeführt werden. Die Fachliche Zulassung wird durch die Stadt Lünen im Rahmen der Beantragung der Aufbruchgenehmigung geprüft.

### **Ausführung**

Errichtung, Betrieb, Wartung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen gemäß Wasserhaushaltsgesetz §§ 60, 61 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen unter Beachtung von Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW Teil 2 sowie der Entwässerungssatzung des SAL.

### **Gültigkeitsdauer**

Die Genehmigung des Antrages erlischt nach einer Frist von drei Jahren, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn

.....  
Ort, Datum, Unterschrift Entwurfsverfasser\*in

### **Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AÖR**

Borker Str. 56-58 · 44534 Lünen  
Telefon 02306 9104-0  
Telefax 02306 9104-400  
E-Mail [info@sal-abwasser.de](mailto:info@sal-abwasser.de)  
Internet [www.abwasser-luenen.de](http://www.abwasser-luenen.de)

Mehr über uns auf [www.abwasser-luenen.de](http://www.abwasser-luenen.de)

